

## Richtlinie der Universität Bremen

### für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des Bremer Landesprogramms für geflüchtete und gefährdete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

#### 1. Gegenstand und Ziel der Förderung, Förderzweck

Ziel des Stipendienprogramms ist es, geflüchteten oder gefährdeten Wissenschaftler\*innen einen befristeten Aufenthalt an der Universität Bremen, alternativ an einem der Institute der U Bremen Research Alliance, zu ermöglichen. Das Programm umfasst Stipendien für Forschende in der Postdoc-Phase. Das Programm dient nicht zur Finanzierung vollständiger Postdoc-Phasen, sondern soll gefährdeten oder geflüchteten Forschenden den Wiedereinstieg in die Wissenschaft ermöglichen. Die Förderung umfasst ein monatliches Stipendium zzgl. Pauschalen für mitreisende Ehepartner\*innen und Kinder entsprechend den aktuellen Leistungs- und Durchführungsbestimmungen (vgl. ergänzende Programminformationen zum Bremer Landesprogramm für geflüchtete und gefährdete Wissenschaftler\*innen).

#### 2. Antragsberechtigte und Fördervoraussetzungen

2.1. Antragsberechtigt sind Wissenschaftler\*innen aller Fachrichtungen, die aus ihrem Heimatland aufgrund von kriegerischen Auseinandersetzungen, politischer oder religiös motivierter Verfolgung fliehen mussten oder die gefährdet sind und sich dennoch in ihrem Heimatland befinden und aufgrund der Flucht oder der Gefährdung ihre wissenschaftliche Arbeit nicht fortsetzen können. Der Zeitpunkt einer Flucht darf zur Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Wissenschaftler\*innen, die aufgrund einer doppelten Staatsbürgerschaft Zugang zu einem sicheren Aufenthaltsland haben sowie Wissenschaftler\*innen, die deutsche Staatsangehörige oder Bildungsinländer\*innen sind, sind nicht antragsberechtigt. Nicht gefördert werden kann, wer bereits eine entsprechende Förderung oder anderweitige Leistungen von einer anderen inländischen Stelle erhält. Bewerber\*innen müssen ihre Promotion abgeschlossen haben.

#### 2.2. Fördervoraussetzungen:

- Zusage des Scholars at Risk Network (SAR) zur Vermittlungsunterstützung
- Betreuungszusage eines\*einer Hochschullehrenden der Universität Bremen
- fachwissenschaftliche Passfähigkeit eines Forschungsvorhabens für die Einbettung in einer Arbeitsgruppe der Universität Bremen
- abgeschlossene Promotion

#### 2.3. Die Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen sind nachzuweisen durch:

- Schriftliche Zusage des Scholars at Risk Network (SAR) zur Vermittlungsunterstützung
- Dokumente (ggf. Kopien oder Fotos), die den Zeitpunkt der Flucht/Ausreise aus dem Heimatland belegen
- Promotionsurkunde (sollte aufgrund der Flucht kein Original vorliegen, werden andere Formen des Nachweises anerkannt - Kopien, Scans, Fotografien)
- Betreuungszusage sowie Stellungnahme eines\*einer Hochschullehrenden der Universität Bremen
- die Darstellung des Forschungsvorhabens (max. 3 Seiten) sowie eines den Zeitraum der Förderung umfassenden Zeitplans

Falls die o.g. Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

### 3. Verfahren für die Antragstellung und Stipendienvergabe

#### 3.1. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt durch den\*die gefährdete\*n Forschende\*n online beim International Office der Universität Bremen: <https://www.uni-bremen.de/forschung/foerderangebote-service/ausschreibungen>. Der Antrag ist vollständig einzureichen und umfasst neben dem Antragsblatt (online-Formular) die unter 2.3 genannten Nachweise.

Zusätzlich sind alle laufenden Antragsverfahren, an denen der\*die gefährdete Forschende aktuell beteiligt ist, anzugeben (Stipendien, Forschungsförderung etc.).

Antragsfristen für Stipendienplätze werden fortlaufend bekannt gegeben, solange Fördergelder zur Verfügung stehen. Siehe dazu: <https://www.uni-bremen.de/forschung/foerderangebote-service/ausschreibungen>.

#### 3.2. Stipendienvergabe

Das International Office überprüft die Anträge auf Vollständigkeit und formale Korrektheit und bereitet sie für die Auswahlkommission vor.

Die interne Auswahlkommission besteht aus folgenden Vertreter\*innen der Universität Bremen:

- dem\*der Konrektor\*in für Internationalität, wissenschaftliche Qualifizierung und Diversität
- dem\*der Leiter\*in des Referats Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs
- einem Mitglied der Forschungskommission
- der zentralen Frauenbeauftragten (Teilnahme ohne Stimmrecht)
- dem\*der Leiter\*in des International Office (Teilnahme optional und ohne Stimmrecht)

Die stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden, ob die form- und fristgerecht eingereichten Anträge gemäß 2.1. antragsberechtigt sind und die Fördervoraussetzungen gemäß 2.2. erfüllen. Übersteigt die Zahl der Anträge, die die formalen Fördervoraussetzungen erfüllen, die in der Ausschreibung festgelegte Anzahl der Stipendien, werden die zur Verfügung stehenden Stipendien per Losverfahren vergeben. Die ausgelosten Anträge erhalten dann eine Förderung.

Die Entscheidung der Auswahlkommission wird den Antragstellenden spätestens 6 Wochen nach Ablauf der Antragsfrist mitgeteilt. Auf Grundlage der Entscheidung der Auswahlkommission bewilligt die\*der Rektor\*in die Stipendien. Die Bewilligung erfolgt schriftlich.

Die Bewilligung kann gemäß 4.3. widerrufen werden, wenn sie auf falschen Angaben des\*der Antragstellenden beruhte, wenn der Aufenthalt an der Universität Bremen abgebrochen wird oder wenn die Antragsberechtigung oder eine oder mehrere Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen.

Das International Office übernimmt die Koordination des Programms (Vor- und Nachbereitung der Unterlagen, Korrespondenz mit den Antragstellenden, den Fachbereichen und den betreuenden Hochschullehrenden sowie die finanzielle Abwicklung).

### 4. Dauer der Förderung

#### 4.1. Stipendien

Der Bewilligungsbescheid umfasst zunächst eine Stipendienlaufzeit von bis zu einem Jahr. Unter der Voraussetzung, dass Fördergelder vorhanden sind und dass eine Integration in den wissenschaftlichen oder außeruniversitären Arbeitsmarkt absehbar ist, ist eine einmalige Verlängerung um maximal ein weiteres Jahr

möglich. Der Nachweis erfolgt durch einen Bericht des\*der Stipendiat\*in und eine Stellungnahme des\*der betreuenden Hochschullehrenden. Die Entscheidung über Vergabe und Dauer der Verlängerung trifft die Auswahlkommission (siehe 3.2.).

#### 4.2. Nachweis und Berichterstattung

Im Falle eines Verlängerungsantrags und spätestens zwei Monate nach Abschluss der Förderung ist ein Bericht des\*der Stipendiaten\*in inkl. einer Stellungnahme des\*der betreuenden Hochschullehrenden beim International Office einzureichen. Umfang, Bestandteile des Berichts und Berichtstermin werden den Geförderten im Bewilligungsschreiben mitgeteilt.

#### 4.3. Beendigung und Rückzahlungspflichten

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Stipendium seitens der Universität Bremen durch Kündigung des Scholarship Agreements zu beenden. Die Stipendienzahlungen werden unverzüglich eingestellt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Stipendium durch falsche oder unvollständige Angaben erlangt wurde oder nachträgliche Änderungen, die die Fördervoraussetzungen für das Stipendium ungültig machen, nicht mitgeteilt wurden,
- b) der\*die Stipendiat\*in hartnäckig die Zusammenarbeit mit seiner\*ihrer betreuenden Hochschullehrenden verweigert, z. B. wenn Berichtspflichten wiederholt nicht erfüllt wurden oder
- c) der\*die Stipendiat\*in ohne Einverständnis der Universität Bremen eine Finanzierung aus einer anderen Quelle erhält oder eine entgeltliche Beschäftigung aufnimmt,
- d) der\*die Stipendiat\*in gegen die Pflichten aus dieser Richtlinie oder dem Scholarship Agreement verstößt und diese Verletzung oder Nichterfüllung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Benachrichtigung behoben wird.

Im Falle der Kündigung gemäß a) bis d) sind auch die bereits ausgezahlten Beträge nach Prüfung ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Pflichtverstoßes zurückzuzahlen und zu verzinsen. Bricht der\*die Stipendiat\*in den Stipendiaufenthalt aus Gründen, die er\*sie selbst zu vertreten hat, vorzeitig ab, muss er\*sie das Stipendium ebenfalls in der Regel zurückzahlen. In außergewöhnlichen Härtefällen kann von der Rückzahlungspflicht ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein besonderer Härtefall liegt nur dann vor, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und nicht selbst verschuldete Umstände eine besondere Notlage hervorgerufen haben.

#### 5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Datum der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 04.02.2019 genehmigte Richtlinie außer Kraft.

Bremen, den 10. September 2024



Prof. Dr. Jutta Günther

Rektorin der Universität Bremen